

StatutenJeepclub Graubünden

I. Allgemeines

Art. 1

Name

¹ Unter dem Namen, Jeepclub Graubünden, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Sitz

Der Sitz befindet sich in Chur. Die Adresse lautet: Jeepclub Graubünden, Sommeraustrasse 4, 7000 Chur.

Art. 3

Ziel und Zweck

- ¹ Austausch von Erfahrungen technischer Art und gegenseitige Hilfe bei der Beschaffung von Fahrzeugteilen.
- ² Den Zusammenschluss der in der Region Graubünden und Umgebung wohnhaften Jeepfahrer.
- ³ Pflege der Kameradschaft, gemeinsame Ausfahrten und andere Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Berechtigung zur Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Vereinsstatuten anerkennen.
- ² Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und über ein Fahrzeug der Marke Jeep verfügen.

Art. 6

Passivmitglieder

Es gibt keine Möglichkeit Passivmitglied zu werden. (Entscheid MV, 1.04.2017)

Art. 7

Ehrenmitglieder

¹ Personen, welche besondere Verdienste für den Jeepclub Graubünden geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



² JCG beschreibt die Abkürzung für den Namen Jeepclub Graubünden.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³ Mitglieder und deren Begleitung, sowie andere Gäste willigen stillschweigend für die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial ein, welche bei Vereinsanlässen oder Zusammenkünften, die mit dem Vereinsprogramm einhergehen. Dieses Bild- oder Videomaterial kann ohne weitere Zustimmung zu Werbezwecken des Vereins in Print- und Nonprintmedien, Internet und sozialen Netzwerken verwendet werden. Das Recht am eigenen Bild übergeht somit an den Verein.

² Ehrenmitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit werden.

Art. 8

Eintritt

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

III. Organe

Art. 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ¹ Sie bildet das oberste Organ des Jeepclub Graubünden. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt.

Art. 12

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 13

Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Posteingang) dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Stimm- und Wahlrecht

¹ Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.



² Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

³ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der in Rechnung gestellte Mitgliederbeitrag ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

⁴ Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Aus dem Jeepclub Graubünden ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

² Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage (Posteingang) vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums durch den Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 60 Tagen einzuberufen, wenn eine solche von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wurde.

Art. 15

Beschlussfassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

 ³ Die Mitgliederversammlung beschliesst:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) Entlastung der Organe.
 - d) Allfällige Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern, welche durch den Vereinsvorstand oder eines Vereinsmitglieds vorgeschlagen werden.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - g) Vorstellung des Tätigkeitsprogramms.
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
 - i) Allfällige Änderungen der Statuten.
 - j) Allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - k) Allfällige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 16

Leitung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Art. 17

Skrutinium

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 18

Führung und Vertretung

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen.
- ² Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- ³ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



² Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

² Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand kann über Ausgaben bis CHF 1000.00 ohne Genehmigung der

Mitglieder verfügen, sofern die Ausgaben innerhalb der Vorstandsmitglieder gutgeheissen werden. Die Zustimmung für Ausgaben erfolgt durch die Erreichung des einfachen Mehrs innerhalb des Vorstands.

Art. 19

Zeichnungsberechtigung

Nach Mehrheitsentscheid des Vorstands obliegt die Einzelunterschrift jedem Vorstandsmitglied.

Art. 20

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wenn möglich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche für folgende Ämter gewählt werden: Ausnahmsweise kann auch ein Doppelmandat übernommen werden

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Vorsteher der technischen Kommission

Art. 21

Wählbarkeit, Amtsdauer

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Art. 22

Arbeit des Vorstandes

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

c) Die Revisionsstelle



⁵ Der Kassier ist für die Zahlungen von Rechnungen im Sinne des Jeepclub Graubünden zuständig. Beträge über CHF 500.00 erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand.

⁶ Mitglieder des Vorstands sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. (Entscheid, MV vom 01.04.2017)

² Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten regelt die Stellvertretungen untereinander.

² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Ein Vorstandsmitglied hat 1 Stimme bei Abstimmungsfragen in Versammlungen des Vorstandes. Dies gilt auch, wenn zusätzlich zum eigenen Amt ein weiteres vertreten wird.

⁴ Der Vorstand kann zu seinen Versammlungen weitere Personen zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁵ Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

⁶ Der Vorstand führt eine Kartei der Mitglieder und der Mitgliederfahrzeuge.

⁷ Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form.

Führung, Vertretung

Art. 23

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet

über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu

Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Sie stellen an der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Art. 24

Zusammensetzung

Die Revisionsstelle setzt sich wenn möglich aus 2 Mitgliedern zusammen.

Art 25

Wählbarkeit, Amtsdauer

¹ In die Revisionsstelle sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und Dritte wählbar.

IV. Finanzierung, Haftung, Auflösung

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27

Finanzierung

Der Jeepclub Graubünden finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- g) Vermögensertrag

Art. 28

Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.

Art. 29

Liquidation

Art. 30



² Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen.

^{3 a.} Die Pflicht des neu aufgenommenen Mitglieds ist es den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach der Neuaufnahme zu bezahlen.

^{3 b.} Für bisherige Mitglieder besteht die Pflicht, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach der ordentlich abgehaltenen Mitgliederversammlung zu bezahlen.

^{3 c.} Bei unentschuldigten Fernbleibens vorgängig angemeldeter Mitglieder für Club-Ausfahrten bleibt der dadurch entstandene Kostenaufwand ungeachtet der Entrichtung des Mitgliederbeitrags geschuldet.

¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

² Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an gemeinnützige Einrichtungen gespendet.

Haftung

Der Jeepclub Graubünden haftet nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 31

Versicherung

¹ Der Jeepclub Graubünden haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum, Ort

7. April 2019, Chur

Der Präsident:

Gian Camathias



² Der Jeepclub Graubünden kann zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abschliessen.